



Brandschutz bei Feuerstätten – Neuerungen beim Bodenschutz

Beim Betrieb von Einzelraum-Feuerstätten für feste Brennstoffe müssen verschiedene Anforderungen zum Schutz brennbarer Materialien berücksichtigt werden. Besonders wichtig ist dabei der Schutz des Fußbodens vor herausfallender Glut und Wärmestrahlung.

Die **EN 16510** enthält keine konkreten Vorgaben zum Bodenschutz und definiert auch nicht, was eine Bodenschutzplatte ist. Diese Anforderungen ergeben sich aus der **Feuerungsverordnung** (FeuV) sowie der **DIN 18896** („Feuerstätten für feste Brennstoffe – Technische Regeln für die Installation“, Ausgabe September 2025). Beide Regelwerke sind bei der Installation in Deutschland verbindlich.

Nach der FeuV muss der Fußboden aus brennbaren Baustoffen vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe durch einen Belag aus nicht brennbaren Baustoffen geschützt werden: mindestens 50 cm nach vorne sowie jeweils mindestens 30 cm seitlich über die Breite der Öffnung hinaus. Dies dient dem Schutz vor herausfallender Glut und Funken.

Die DIN 18896 geht noch weiter, da sie zusätzlich den Schutz im Strahlungsbereich der Feuerstätte berücksichtigt. Macht der Hersteller in seiner Anleitung keine Angabe zum Mindestabstand, gilt ein Mindestabstand von 1,5 m zum Boden im Strahlungsbereich. Außerdem ist festgelegt, dass der Bodenschutz in diesem Bereich nicht mit transparenten Materialien erfolgen darf (also nicht mit einer transparenten Glasplatte).

Die neue EN 16510 schreibt vor, dass die Abstände im Strahlungsbereich bei der Sicherheitsprüfung ermittelt und in der Anleitung des Herstellers angegeben werden müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass brennbare Fußböden auch im Strahlungsbereich ausreichend geschützt sind. Entscheidend ist hierbei der Abstand d_F (Abstand am Fußboden nach vorne).

Strahlt eine Feuerstätte besonders stark und weit, muss der Bodenschutz entsprechend größer sein und aus nicht transparentem Material bestehen. Ist das Gerät hingegen so konstruiert, dass keine übermäßige Strahlung auftritt, genügt nach FeuV eine Bodenschutzplatte, die lediglich vor herausfallender Glut schützt.

Der HKI steht hierzu in engem Austausch mit dem ZIV und erarbeitet derzeit eine HKI-Info zu diesem Thema, die in Kürze veröffentlicht wird.

Kontakt: [Julia Langer](#)